



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

9. Februar 2012

36. Jahrgang / Nr. 6

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

37. Berichtigung der Zweiten Satzung vom 10. Januar 2012 zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im **Landkreis Cuxhaven** vom 11. März 2009

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

38. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 94 „Ritzebütteler Schleusenpriel“, Erste Änderung

39. Haushaltssatzung der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012

40. Haushaltssatzung der **Gemeinde Wingst**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

41. Bekanntmachung des ab 2012 geltenden Verbandsbeitrag des **Cuxhavener Deichverbandes**

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

## 37.

### BERICHTIGUNG der Zweiten Satzung vom 10. Januar 2012 zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Cuxhaven vom 11. März 2009

Die unter der laufenden Nummer 26 im Amtsblatt Nr.5 des Landkreises Cuxhaven vom 02. Februar 2012 veröffentlichte Zweite Satzung vom 10. Januar 2012 zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Cuxhaven vom 11. März 2009 wird wie folgt berichtigt:

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2012 in Kraft.

Cuxhaven, den 10. Januar 2012

**Landkreis Cuxhaven**  
Bielefeld  
Landrat

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

## 38.

### SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 94 „Ritzebütteler Schleusenpriel“, Erste Änderung

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 08. Dezember 2011 diesen Bebauungsplan Nr. 94 „Ritzebütteler Schleusenpriel“ Erste Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 23. Januar 2012

(L.S.) **Stadt Cuxhaven**  
**Der Oberbürgermeister**  
Dr. Getsch

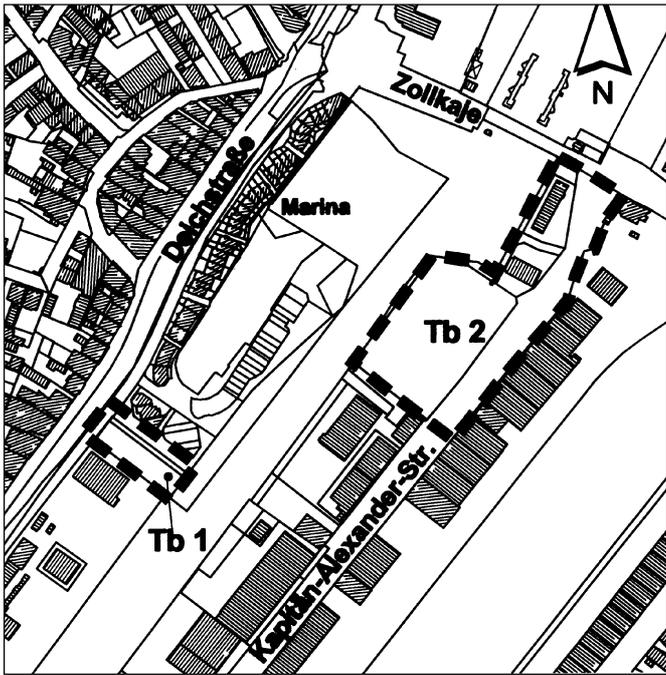
Der erste Teilbereich (TB 1) der Bebauungsplanänderung wird eingegrenzt durch die westlich anliegende Straße „Am Schleusenpriel“, den östlich liegenden „Ritzebütteler Schleusenpriel“, die nördlich angrenzende Marinabebauung und den südlich angrenzenden Bauhof der NP Orts GmbH.

Der zweite Teilbereich (TB 2) der Bebauungsplanänderung liegt südlich der Straße „Zollkaje“ und westlich an der „Kapitän-Alexander-Straße“. Er wird des Weiteren eingegrenzt von dem „Ritzebütteler Schleusenpriel“ sowie der südlich anschließenden, denkmalgeschützten Bebauung des ehemaligen Eiswerkgeländes.

Im nachfolgenden (S. 44) Kartenausschnitt\*) sind die Planbereiche unterbrochen schwarz umrandet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer E.04 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsrechtberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 27. Januar 2012

**Stadt Cuxhaven**  
**Der Oberbürgermeister**  
Dr. Getsch

\*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

## 39.

### HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nordholz in der Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 9.370.700,00 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 10.124.900,00 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 8.682.600,00 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 8.346.200,00 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 995.600,00 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.221.600,00 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.226.000,00 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 396.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 10.904.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 10.964.600,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.226.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.084.300,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 445 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 445 v. H.
2. Gewerbesteuer 375 v. H.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 8.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO.

Nordholz, den 13. Dezember 2011

**Gemeinde Nordholz**  
Jährling  
Bürgermeister  
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nordholz für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 30. Januar 2012 unter dem Aktenzeichen 20 41 04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 13. Februar 2012 bis 21. Februar 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Nordholz öffentlich aus.

Nordholz, den 09. Februar 2012

**Gemeinde Nordholz**  
**Der Bürgermeister**  
Jährling

## 40.

### **HAUSHALTSSATZUNG** **der Gemeinde Wingst, Landkreis Cuxhaven,** **für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wingst in der Sitzung am 17. Januar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.104.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.495.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.959.700 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.241.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	20.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	38.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	94.100 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.997.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.374.000 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 17.600 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 959.400 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A) 420 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

## § 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Wingst, den 17. Januar 2012

**Gemeinde Wingst**  
Michael Schlobohm  
(L.S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wingst, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 Satz 1 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 I des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 31. Januar 2012 unter dem Aktenzeichen 20 42 67 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 13. bis 21. Februar 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, 21781 Cadenberge öffentlich aus.

Wingst, den 09. Februar 2012

**Gemeinde Wingst**  
**Der Bürgermeister**  
Schlobohm

## C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

## 41.

### **BEKANNTMACHUNG** **des ab 2012 geltenden Verbandsbeitrag** **des Cuxhavener Deichverbandes**

Unsere Mitglieder erhalten in diesen Tagen Bescheide über die von ihnen zu zahlenden Deichverbandsbeiträge. Der individuellen Beitragsfestsetzung durch diese Bescheide liegt ein Beschluss des Verbandsausschusses vom 05. Dezember 2011 zu Grunde, mit dem die ab 2012 zu zahlenden Verbandsbeiträge auf 28 Prozent des Grundsteuermessbetrages festgelegt wurden.

Über diesen Beitragssatz wird vom Verbandsausschuss zusammen mit dem Jahreshaushalt durch Beschluss entschieden. So regelt es § 14 Absatz 1 Nr. 5 der Satzung des Cuxhavener Deichverbandes vom 24. April 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Seite 268, berichtigt Seite 344), zuletzt geändert durch Satzung des Cuxhavener Deichverbandes vom 03. März 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Seite 128).

Interessierte finden den Text der aktuellen Satzung auf unserer Internetseite [www.deichverband-cuxhaven.de](http://www.deichverband-cuxhaven.de) (die Beiträge der Mitglieder regelt die Satzung auch in den §§ 29 bis 32).

Cuxhaven, den 25. Januar 2012

**Cuxhavener Deichverband**  
Jürgen Schubel  
Schultheiß

